

Erläuterung

Die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit, die das sozialistische Strafrecht und die Strafrechtspflege in der Deutschen Demokratischen Republik insgesamt kennzeichnet, ist auch im sozialistischen Strafvollzug unverbrüchliches Gebot. Im sozialistischen Staat ist gegenüber dem Gesetzesverletzer die Achtung der Menschenwürde, ebenso wie jedem anderen Bürger gegenüber, selbstverständlich und unbedingt verbindlich.

Die Grundlage dazu ist in den Artikeln 86, 90 und 99 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik gegeben. Sie legen fest, daß

- die sozialistische Gesellschaft, die politische Macht des werktätigen Volkes, ihre Staats- und Rechtsordnung die grundlegende Garantie für die Einhaltung und die Verwirklichung der Verfassung im Geiste der Gerechtigkeit, Brüderlichkeit und Menschlichkeit sind;
- die Rechtspflege der Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit, dem Schutz und der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung sowie dem Schutz der Freiheit, des friedlichen Lebens, der Rechte und der Würde der Menschen dient;
- die Rechte der Bürger im Zusammenhang mit einem Strafverfahren nur insoweit eingeschränkt werden dürfen, wie dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist.

Diese Prinzipien widerspiegeln sich in den im Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik enthaltenen Grundsätzen des sozialistischen Strafrechts, die auch für die Gestaltung des sozialistischen Strafvollzuges verbindlich sind. So zeigt sich gerade in diesen Bestimmungen der humanistische Wesenszug, der dem sozialistischen Strafrecht eigen ist.

In dem in **Absatz 1** enthaltenen Grundsatz, beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug die sozialistische Gesetzlichkeit strikt einzuhalten, drückt sich die gesetzliche Garantie dafür aus, daß die gesamte Vollzugsgestaltung nur auf der Grundlage dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen erfolgt. Es können nur solche vollzugsgestaltenden Maßnahmen angewandt werden, die dem Anliegen der sozialistischen Strafgesetze insgesamt — dem Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz und seinen Durchführungsbestimmungen im besonderen — gerecht werden. Die Beachtung und unbedingte Gewährleistung dieses Prinzips ist auch eine notwendige Voraussetzung dafür, daß Gerechtigkeit und Achtung der Menschenwürde ein unverbrüchliches Gebot darstellen.

Gerechtigkeit gegenüber jedem Strafgefangenen heißt, eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende exakte Behandlung während der gesamten Vollzugsdurchführung, eine konsequente Durchsetzung der den Verurteilten übertragenen Pflichten, aber auch die stete Gewährleistung seiner Rechte in jeder Phase des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug zu sichern. Eine Einschränkung dieser Rechte ist nur insoweit möglich, als das durch Gesetz zulässig ist.